

Kundmachung

Der Bürgermeister der Gemeinde Laab im Walde hat am 6.10.2006 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978, LGBI.6951-2 im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Laab im Walde

§1 Versorgungsbereich

1. Der Versorgungsbereich der Gemeinde Laab im Walde umfasst das gesamte Gemeindegebiet Laab.
2. Im Versorgungsgebiet besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

§2 Anmeldung des Wasserbezuges

1. Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde mittels Anmeldebogen (Beilage) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.
2. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.
3. Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Gemeinde binnen 3 Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

§3 Wasserbezug

1. Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß beziehungsweise die von der Behörde gem. § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.
2. Sofern das Füllen von Schwimmbecken über die Hausleitung genehmigt wurde, ist dazu in jedem Einzelfalle die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, die für diese Zwecke eine Wasserentnahme nur zu bestimmten Tageszeiten bzw. nur an bestimmten Tagen freigeben oder mit Rücksicht auf eine besondere Wasserknappheit vorübergehend auch untersagen kann.
3. Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Gemeinde

bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltzwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

4. Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anforderungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 4 Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

1. Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebende Pflichten alle diese Personen und haften sie hiefür zu ungeteilter Hand.

2. Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zugeben.

§ 5 Herstellung und Änderung der Hausleitung

1. Die Hausleitung (= ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft befindet) ist vom Eigentümer einer angeschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über den Liegenschaftseigentümer aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.

2. Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.

3. Die Hausleitung darf nur von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§3) zu beachten.

Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

4. Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

5. Druckerhöhungs- und Wasseraufbereitungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde unmittelbar an die Hausleitung angeschlossen werden. Geräte, deren ungefährdeter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von der nicht unterbrochenen Wasserzufuhr oder von einer nicht allgemein geforderten

Wasserqualität abhängt, dürfen nicht eingebaut werden, wenn sie nicht mit einer automatischen Regelung versehen sind, die sie außer Betrieb setzt, wenn die Voraussetzungen für einen ungefährdeten Betrieb sonst nicht mehr gegeben wären. Außerdem ist es verboten, die Erdung elektrischer Geräte über die Wasserleitungen vorzunehmen.

6. Betriebe, die infolge einer plötzlich notwendigen Unterbrechung der Wasserzufuhr einen Betriebsschaden erleiden würden, haben sich eigene Wasserbehälter in ihrer Hauszuleitung (Innenleitung) zu errichten, die den sanitären Anforderungen entsprechen, um solche Zeiten der erforderlichen Unterbrechung der Wasserzufuhr überbrücken zu können, anderenfalls müssen sie alle Nachteile einer solchen Unterbrechung auf sich nehmen.

§6 Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort der Gemeinde zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die der Gemeinde oder Dritten durch die Vernachlässigung dieser pflichtmäßigen Obsorge entstehen.

§7 Überwachung der Hausleitung

Die Gemeinde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von der ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

§8 Wasserzähler

1. Der Wasserbezug hat ausschließlich über den Wasserzähler zu erfolgen.

Der Wasserzähler hat der erforderlichen Nennbelastung zu entsprechen.

2. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.

3. Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung der Gemeinde dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann die Gemeinde vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbeziehern einfordern.

4. Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher die Gemeinde unverzüglich zu verständigen.

5. Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für eine Plombenerneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.

6. Der Liegenschaftsbesitzer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen an der Wassermenge weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder

Beauftragte der Gemeinde vornehmen lassen. Bei Zu widerhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand von der Gemeinde herstellen zu lassen.

§ 9 Einbau des Wasserzählers

1. Der Wasserzähler ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) oder in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.
2. Beim Einbau des Wasserzählers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen.
3. Ist ein Wasserzählerschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der Gemeinde zu errichten. Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).
4. Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wasserzählers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers notwendigen, von der Gemeinde geschaffenen Einrichtungen soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.
5. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen einzubauen.
6. In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze von der Gemeinde eine Absperrvorrichtung (Salbach) anzubringen, die nur von Angehörigen der Gemeinde oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Wasserleitungsverordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.
2. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Laab im Walde vom 29.06.06 außer Kraft.

Laab im Walde, am 6.10.2006

Der Bürgermeister e.h.